

§ 56 Schulforum

(1) ¹Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) ¹Das Schulforum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Es kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴ § 46 Abs. 3 gilt entsprechend.